

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 25. September 2006

SVP-Fraktion (Sprecher: Reimann-Wil)

Art. 8 Abs. 1:

Das Kantonsbürgerrecht kann dem ausländischen Bewerber erteilt werden, wenn dieser insgesamt zehn Jahre im Kanton gewohnt hat.

Begründung:

Die Mindestdauer für den Wohnsitz soll die Integration der Gesuchsteller in ihrem sozialen Umfeld sicherstellen. Aufgrund des wachsenden Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung besteht die Tendenz, sich immer weniger mit dem schweizerischen Teil der Bevölkerung abzugeben und unter Landsleuten zu bleiben. Die Erhöhung der Mindestdauer des Wohnsitzes von fünf auf zehn Jahre ist daher gerechtfertigt. Auch der Bund schreibt nicht ohne Grund eine Mindestwohnsitzfrist von zwölf Jahren vor. Die eidgenössische Einbürgerungsvorlage aus dem Jahr 2004 sah eine Verkürzung dieser Fristen vor und wurde vom Volk wuchtig verworfen. Angemessene Wohnsitzfristen sind ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung.